

§ 53 Abs. 4 GOG
 von den Abgeordneten verteidigt
Abänderungsantrag

frei dr.
 Präs. Bureska
 10.2.0

der Abgeordneten Eva Mückstein, Freundinnen und Freunde zum Bericht des Gesundheitsausschusses über die Regierungsvorlage (1333 d.B.): Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur partnerschaftlichen Zielsteuerung-Gesundheit (Gesundheits-Zielsteuerungsgesetz – G-ZG) erlassen wird sowie das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Ärztegesetz 1998, das Bundesgesetz über die Gesundheit Österreich GmbH und das Bundesgesetz über die Dokumentation im Gesundheitswesen geändert werden (Vereinbarungsumsetzungsgesetz 2017 VUG 2017) (1373 d.B.)

Antrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur partnerschaftlichen Zielsteuerung-Gesundheit (Gesundheits-Zielsteuerungsgesetz – G-ZG) erlassen wird sowie das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Ärztegesetz 1998, das Bundesgesetz über die Gesundheit Österreich GmbH und das Bundesgesetz über die Dokumentation im Gesundheitswesen geändert werden (Vereinbarungsumsetzungsgesetz 2017 VUG 2017) (1373 d.B.) in der Fassung des Berichtes des Gesundheitsausschusses (1333 d.B.) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Abschnitt 6 § 20 lautet Abs. 3:

„(3) Der ÖSG ist auf Bundesebene zwischen dem Bund, den Ländern und der Sozialversicherung einvernehmlich abzustimmen. Die Ärztekammer, das Hebammengremium, der Österreichische Gesundheits- und Krankenpflegeverband (ÖGKV), der Dachverband der gehobenen medizinisch-technischen Dienste Österreichs (MTD-Austria), der Österreichische Bundesverband für Psychotherapie (ÖBVP) und der Berufsverband Österreichischer PsychologInnen (BÖP) sind in der Abstimmungsphase mindestens einmal einzuladen und anzuhören.“

2. In Artikel 1 Abschnitt 6 § 20 lautet Abs. 4:

„(4) In der Bundes-Zielsteuerungskommission ist sicherzustellen, dass der Österreichischen Ärztekammer, den betroffenen gesetzlichen Interessensvertretungen, dem Österreichischen Gesundheits- und Krankenpflegeverband (ÖGKV), dem Dachverband der gehobenen medizinisch-

technischen Dienste (MTD-Austria), dem Österreichischen Berufsverband für Psychotherapie (ÖBVP) sowie dem Berufsverband Österreichischer PsychologInnen (BÖP) frühzeitig und strukturiert, mindestens aber vier Wochen vor Beschlussfassung des ÖSG in der Bundes-Zielsteuerungskommission die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt wird. Dazu sind die für die Beschlussfassung vorgesehenen Planungsunterlagen zu übermitteln.“

3. *In Artikel 1 Abschnitt 6 § 21 lautet Abs. 7:*

„(7) Die RSG sind gemäß der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens auf Landesebene zwischen dem jeweiligen Land und der Sozialversicherung festzulegen. Der Bund ist bereits im Entwurfsstadium eines RSG entsprechend zu informieren und es ist mit dem Bund vor Einbringung zur Beschlussfassung insbesondere das Vorliegen der Rechts- und ÖSG-Konformität abzustimmen. Die Ärztekammer, das Hebammengremium, der Österreichische Gesundheits- und Krankenpflegeverband (ÖGKV), der Dachverband der gehobenen medizinisch-technischen Dienste Österreichs (MTD-Austria), der Österreichische Bundesverband für Psychotherapie (ÖBVP) und der Berufsverband Österreichischer PsychologInnen (BÖP) bzw. deren Landesorganisationen sind im Entwurfsstadium angemessen zu informieren und mindestens einmal einzuladen und anzuhören.“

4. *In Artikel 1 Abschnitt 6 § 21 lautet Abs. 8:*

„(8) Die Vertreterinnen und Vertreter des Bundes und der Sozialversicherung haben in der jeweiligen Landes-Zielsteuerungskommission sicherzustellen, dass der jeweiligen Landesärztekammer, den betroffenen gesetzlichen Interessensvertretungen, dem Österreichischen Gesundheits- und Krankenpflegeverband (ÖGKV), dem Dachverband der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Austria), dem Österreichischen Berufsverband für Psychotherapie (ÖBVP) sowie dem Berufsverband Österreichischer PsychologInnen (BÖP) frühzeitig und strukturiert mindestens aber vier Wochen vor Beschlussfassung des RSG in der jeweiligen Landes-Zielsteuerungskommission die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt wird, der Ärztekammer insbesondere hinsichtlich der Umsetzbarkeit im Stellenplan (§ 342 Abs. 1 Z 1 ASVG). Dazu sind die für die Beschlussfassung vorgesehenen Planungsunterlagen zu übermitteln.“

Begründung

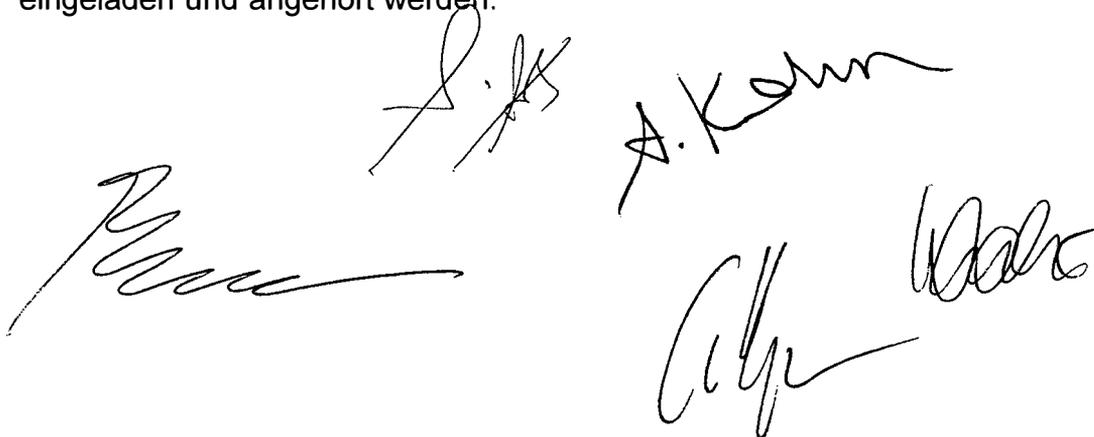
Das Bundesgesetz zur partnerschaftlichen Zielsteuerung-Gesundheit (Gesundheits-Zielsteuerungsgesetz – G-ZG) sieht vor, dass nur folgende Gesundheitsberufe in der neuen Zielsteuerung repräsentiert sein sollen, und auch das nur minimal:

1. Österreichische Ärztekammer (sowie auf Landesebene die Landesärztekammern)
2. „betroffene gesetzliche Interessenvertretungen“ (Hebammen)

Der Großteil der von der Zielsteuerung-Gesundheit betroffenen nicht-ärztlichen Gesundheitsberufe, die eine freiwillige Interessenvertretung haben, ist bei Planung und Steuerung des Gesundheitswesens in keiner Weise repräsentiert.

Zugleich erklärt die neue Vereinbarung 15a-B-VG Zielsteuerung Gesundheit, die nicht-ärztlichen Gesundheitsberufe und multiprofessionelle Zusammenarbeit stärken zu wollen. Die nicht-ärztlichen Gesundheitsberufe sind daher ebenso wie die ärztlichen Gesundheitsberufe in den Planungs- und Zielsteuerungsprozesse mit einzubeziehen.

Das sozialpartnerschaftliche Prinzip wurde geschwächt, die Expertise und die Interessen der Gesundheitsberufe in die Planung und Steuerung des Gesundheitswesens am Verhandlungsweg zu berücksichtigen. Deshalb sollen die Gesundheitsberufe in der Phase der Entstehung der 4-Jahrespläne zum Gespräch eingeladen und angehört werden.

The image shows five handwritten signatures in black ink. The signatures are arranged in a loose cluster. One signature on the left is a long, horizontal stroke. Above it is a smaller, more complex signature. To the right of these is a signature that appears to be 'A. Kohn'. Below the 'A. Kohn' signature is another signature, and to its right is a final signature that is more stylized and less legible.

